

Jugendordnung



1 Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Asbach ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr in der Verbandsgemeinde Asbach. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Wehrleiters oder seinem Vertreter, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr VG Asbach sein, sowie mindestens die Ausbildung zum Truppführer und zum Jugendfeuerwehrwart erfolgreich abgeschlossen haben. (FwVO - §24).

2 Aufgabe und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr hat das Ziel, Kinder und Jugendliche für den Einsatz in der Feuerwehr vorzubereiten, sodass sie nach Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen bei entsprechendem Alter und Qualifikation in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden können.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulungen, Ausbildung und Freizeitaktivitäten.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Der Umgang miteinander, die fachliche Erziehung, sowie das Einbeziehen in die Gemeinschaft sollen hierzu beitragen.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und der Kameradschaft dienen. Dieses Ziel soll durch Begegnungen, Freizeitaktivitäten und Wettkämpfen mit anderen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.5 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die, sich daraus ergebenden, staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3 den Jugendausschuss und die Kassenprüfer zu wählen
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an den angesetzten Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und zu unterstützen
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern

5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1 Persönlicher Verweis
 - 5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr
 - 5.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- 5.2 Verweise werden vom Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter ausgesprochen. (6.4)
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu.
Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrleiter eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Asbach erlischt

- 6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Verbandsgemeinde Asbach (16.3)
 - 6.1.1 wobei in Ausnahmefällen der Wehrleiter entscheidet.
- 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- 6.3 auf Wunsch des Mitglieds
- 6.4 durch Ausschluss (5.2)

7 Organe

Organe der Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Asbach sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung (8.0)
- 7.2 der Jugendausschuss (9.0)

8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme. Beschlüsse und Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

- 8.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.3.1 Wahl des Jugendausschusses und der Kassenprüfer (9.3, 9.4)
 - 8.3.2 Entlastung des Jugendausschusses
 - 8.3.3 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

9 Der Jugendausschuss

- 9.1 Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendsprecher nach Bedarf einberufen.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus (7.2)
 - 9.2.1 dem Jugendsprecher (10.0)
 - 9.2.2 dem stellvertretenden Jugendsprecher (10.0)
 - 9.2.3 dem Schriftführer (11.1)
 - 9.2.4 dem Kassenwart (12.1)
 - 9.2.5 dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter (kraft Amtes) (1.3, 1.4)
- 9.3 Der Jugendsprecher wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- 9.4 Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.5 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 9.5.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.5.2 Mitwirkung bei der Aufstellung des Jahresberichtes und Kassenberichtes (11.1,12.1)
 - 9.5.3 Mitwirkung bei der Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Wehrleiter (14.3)

10 Der Jugendsprecher

- 10.1 Der Jugendsprecher, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter genießt das Vertrauen der Mitgliederversammlung und dient daher als Vermittler zwischen den Jugendlichen und den Jugendfeuerwehrwarten. Er nimmt sich den Wünschen, Ängsten und Problemen der Jugendlichen an, unterstützt bei der Organisation von internen oder externen Veranstaltungen und bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- 10.2 Der Jugendsprecher oder sein Stellvertreter repräsentiert die Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Asbach in höheren Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr.

11 Schriftgut

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und die Erstellung eines Jahresberichtes ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes. Der Schriftführer erstellt kurze Berichte zu Veranstaltungen oder Maßnahmen der Jugendfeuerwehr, welche gegebenenfalls auch in der Presse veröffentlicht werden können. Der Schriftführer unterstützt damit den Jugendfeuerwehrwart bei der Erstellung des Jahresberichtes. (9.2.3, 9.5.2, 11.3)
Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich. (1.3)
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich. (1.3)
- 11.3 Der Jahresbericht soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Auskunft über die Personalentwicklung geben.

12 Kassenwesen

- 12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart. Er muss einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorlegen. Bei seinen Tätigkeiten wird er vom Jugendfeuerwehrwart unterstützt. (9.2.4)
- 12.2 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. (9.5.2)

13 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke (9 Mitglieder) betragen.
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

14 Ausbildung und Jugendarbeit

- 14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 14.2 Die allgemeine Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- 14.3 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendfeuerwehrwart unter Mitwirkung des Jugendausschusses und im Einvernehmen mit dem Wehrleiter ein Dienstplan erarbeitet. (9.5.3)

15 Soziale Sicherung

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr – Unfallkasse versichert.
- 15.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.
- 15.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

16 Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- 16.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
- 16.2 In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch bis zum Alter von 27 Jahren weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.
- 16.3 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes kann das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Asbach, die vom Wehrleiter unterschrieben wird, beantragen. (6.1)

17 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung wurde am 13.01.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Wehrleiter als Leiter der Feuerwehr bestätigt.
Sie tritt am 13.01.2018 in Kraft und löst damit die Jugendordnung vom 29.05.1994 ab.



Simon Schneider
Jugendsprecher



Manfred Cochem
VG-Jugendfeuerwehrwart



Arnold Schücke
Wehrleiter